

Erweiterung der Kandidatenliste - SVHC

Die ECHA hat am 17. Dezember 2015 die Kandidatenliste um 5 neue Stoffe erweitert. Damit enthält die Liste nunmehr 168 Stoffe.

Als Hersteller, Importeur oder Händler sind Sie verpflichtet nachgeschaltete Anwender und Händler unaufgefordert bezüglich der enthaltenen SVHC Stoffe über 0,1 Gew.-% zu informieren. Auf Nachfrage sind auch Endverbraucher innerhalb von 45 Tagen über die Anwesenheit von SVHC Stoffen in Kenntnis zu setzen. Übersteigt die Gesamtmenge eines SVHC Stoffs im gesamten Lieferprogramm eine Tonne pro Jahr ist zusätzlich auch die ECHA (Europäische Chemikalienagentur) zu informieren.

5 neue Stoffe aufgenommen

Bei den 5 neu aufgenommenen Stoffen handelt es sich um:

Nitrobenzol

Zwischenprodukt bei der Herstellung verschiedener Chemikalien (z.B. Anilin, Benzidin, Trinitrobenzol), Lösungsmittel, Schmierölbestandteil, chemisches Reagenz, Zündbeschleuniger für Dieselkraftstoffe und Zusatz bei Sprengstoffen.

2,4-Di-tert-butyl-6-(5-chlorbenzotriazol-2-yl)phenol (UV-327) und 2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4-(tert-butyl)-6-(sec-butyl)phenol (UV-350)

Einsatz als UV-Stabilisator in verschiedensten Kunststoffen, Lacken und Harzen

1,3-Propansulton

Herstellung von Polyethersulfonen und speziellen, zwitterionischen Polymeren, Bestandteil von Batterieelektrolyten und photographischen Materialien, Synthese von sulfonylfunktionalisierten Verbindungen

Perfluornonansäure (PFNA) und seine Natrium- und Ammoniumsalze

Herstellung von Fluorpolymeren (hauptsächlich PVDF)

Gerne beraten wir Sie rund um Ihre SVHC-Kommunikationspflichten und überprüfen Ihr Portfolio auf das Vorhandensein von SVHC Stoffen.

Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) hinsichtlich polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe

Durch die Verordnung (EU) Nr. 1272/2013 werden eine Reihe von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Anhang XVII der REACH Verordnung aufgenommen. Die Änderung ist ab dem 27.12.2015 gültig und betrifft die folgenden PAK:

Benzo(a)pyren (BaP), Benzo(e)pyren (BeP), Benzo(a)anthracen (BaA), Chrysen (CHR), Benzo(b)fluoranthren (BbFA), Benzo(j)fluoranthren (BjFA), Benzo(k)fluoranthren (BkFA), Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA)

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe

Erzeugnisse dürfen nicht für die allgemeine Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden, wenn einer ihrer Bestandteile aus Kunststoff oder Gummi, der bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommt, mehr als 1 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthält. Zu diesen Erzeugnissen zählen unter anderem: Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeuge, Werbeartikel und Bekleidung.

Spielzeug, einschließlich Aktivitätsspielzeug, und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn einer ihrer Bestandteile aus Kunststoff oder Gummi, der bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommt, mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthält.

Die Regelung gilt nicht für Erzeugnisse, die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden.

Durch die Neuregelung erwarten wir eine große Anzahl an Anfragen innerhalb der bestehenden Lieferketten. Um diese Anfragen beantworten zu können möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

1. PAK sind in weichen, dunklen Kunststoff- und Gummiprodukten zu erwarten und gelangen in erster Linie über Weichmacheröle und Industrie-Ruß in Erzeugnisse.
2. PAK lassen sich nicht am Aussehen erkennen. Ein starker, ölartiger Geruch ist jedoch ein guter Hinweis auf eine PAK Belastung. Ein Test auf PAK ist für unter 100€ durchführbar.
3. PAK können im Herstellungsprozess entstehen. Um eine Aussage über den PAK Gehalt in einem Produkt treffen zu können, ist es nicht ausreichend den PAK Gehalt des Kunststoffgranulats zu testen – zumal die Beschränkung für das Kunststoffgranulat (da es sich dabei nicht um ein Erzeugnis für die allgemeine Öffentlichkeit handelt) nicht anwendbar ist, und ohne Kenntnis über das Endprodukt auch der anzuwendende Grenzwert nicht bekannt ist.

Neben den neuen Vorgaben der REACH Verordnung gibt es für PAK auch die Vorgaben aus der Spezifikation AfPS GS 2014:01 PAK (ehem. ZEK 01.4-08). Die dort aufgeführten Grenzwerte werden bei der Vergabe des GS-Zeichens zu Grunde gelegt und sind deutlich strenger als die durch REACH eingeführten Grenzwerte. Es ist grundsätzlich zu empfehlen die GS Anforderungen auch für Produkte ohne GS-Zeichen anzuwenden, da diese den aktuellen Stand der Technik abbilden und somit im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes anzuwenden sind. Fraglich ist allerdings, ob und wie weit die Voraussetzungen für einen europaweiten Handel durch nationale Bestimmungen begrenzt werden können. Unmittelbar rechtlich verbindlich dürfte damit zunächst nur die Einhaltung der Vorgaben aus der REACH Verordnung sein.

Gerne entwickeln wir eine auf Ihr Unternehmen abgestimmte Testmatrix um PAK und andere beschränkte oder verbotene Stoffe in Ihren Produkten zu detektieren.

Newsletter 01/2016



• REACHECK Solutions GmbH • Frohsinnstraße 28 • 63739 Aschaffenburg • www.reacheck.eu •

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns gerne an!

REACHECK Solutions GmbH

Frohsinnstraße 28
63739 Aschaffenburg

Telefon: +49 (0)6021 1 50 86-0
Telefax: +49 (0)6021 1 50 86-77

E-Mail: info@reacheck.eu
Internet: <http://www.reacheck.eu>

Dieser Newsletter wurde für unsere Kunden und Interessenten erstellt. Die hier aufgeführten Inhalte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gerne dürfen Sie diesen Newsletter auch an andere Interessenten weiterleiten. Ebenso nehmen wir gerne Ideen und Anregungen zu Themen, die in unserem nächsten Newsletter behandelt werden sollen, entgegen. Möchten Sie diesen kostenlosen Newsletter in Zukunft nicht mehr beziehen, bitten wir um Nachricht an newsletter@reacheck.eu